

Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete
des Landkreises Kassel



Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Susanne Selbert, EKB, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel

Herrn
Bürgermeister Tilo Kütke
Berliner Str. 20
34298 Helsa

Gemeindeverwaltung Helsa	
Eing.: 13. MAI 2011	
Abt.: 3	Anl.:

b.R.

Zimmer: 4.04
Telefon: 05 61/1003 - 12 35
Telefax: 05 61/1003 - 15 30
susanne-selbert@landkreiskassel.de

6. Mai 2011

Information über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Land- kreis Kassel - Übersendung von Anträgen auf Bildungs- und Teilhabeleistun- gen

Sehr geehrter Herr Kütke,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.02.2011 wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen im Bundestag und Bundesrat beschlossen. Mit diesem Gesetz ist die Einführung eines Bildungs- und Teilhabepaketes für bedürftige Kinder und Jugendliche verbunden, über das wir Sie bereits in der Bürgermeisterdienstversammlung am 16.03.2011 in Ahnatal kurz informiert haben.

Nachdem inzwischen durch die Landkreisverwaltung und das Jobcenter Landkreis Kassel die ersten Umsetzungsplanungen abgeschlossen werden konnten, möchten wir ihnen einige weitere Informationen an die Hand geben, damit Sie und Ihre Verwaltungen den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Diesem Schreiben sind einige Antragsformulare für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Anlagen und einem Informationsblatt beigelegt. Die erste Auflage dieser Anträge wurde zunächst recht klein gehalten. Es ist zu erwarten, dass diese in den nächsten Wochen weiter angepasst und ergänzt werden, sobald die an der Umsetzung beteiligten Stellen erste praktische Erfahrungen gesammelt haben. Weitere Antragsformulare können Ihnen bei Bedarf jederzeit über das Sozialamt des Landkreises zur Verfügung gestellt werden (Ansprechpartnerin ist Frau Spangenberg, Tel.: 0561/1003-1426).

Einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern Arbeitslosengeld II (§ 28 ff. SGB II), Sozialhilfe (§ 34 ff. SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag (beides nach § 6 b ff. Bundeskindergeldgesetz) beziehen.

Die Bearbeitung der Anträge für Empfänger von SGB II-Leistungen erfolgt im Jobcenter Landkreis Kassel. Für die übrigen Leistungsberechtigten findet eine zentralisierte Sachbearbeitung beim Sozialamt des Landkreises in Wolfhagen statt. Wir möchten Sie bitten, Anträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sowie für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag an folgende Adresse zu senden:

**Landkreis Kassel
Außenstelle Wolfhagen
- Sozialamt -
Ritterstraße 1
34466 Wolfhagen**

Die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Hartmann, steht den Städten und Gemeinden unter der Durchwahl 05692/987-3173 für Rückfragen zur Verfügung.

Für leistungsberechtigte Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag besteht aktuell die Besonderheit, dass eine offizielle Benennung der zuständigen Behörden durch das Land Hessen noch nicht erfolgt ist. Das Hessische Sozialministerium hat mitgeteilt, dass mit Wirkung zum 01.06.2011 eine Zuständigkeitsregelung im Verordnungswege erlassen werden soll, mit der die Verantwortung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wird. Erst ab diesem Zeitpunkt können Leistungen für den genannten Personenkreis durch die Landkreisverwaltung bewilligt werden. Eine Bewilligung erfolgt im Falle einer Beantragung bis zum 31.05.2011 rückwirkend ab dem 01.01.2011.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst die Kostenübernahme für folgende Leistungen:

- Mittagsverpflegung für Kinder und Jugendliche, die Schulen, Kindertagesstätten und Horte besuchen, in denen regelmäßig Mittagsmahlzeiten angeboten werden. Pro Mahlzeit ist ein Eigenanteil in Höhe von zurzeit 1,- € selbst zu entrichten.
- Teilnahme an Tagesausflügen und mehrtägigen Fahrten, die von Schulen oder Kindertagesstätten organisiert werden.
- Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100,- € pro Jahr. Der Betrag dient zur Anschaffung von Schulmaterialien wie Schulranzen, Sportzeug, Hefen und Stiften und wird jährlich in zwei Abschlägen ausgezahlt (70,- € erstmalig zum 01. August 2011 und 30,- € jeweils zum 01. Februar jeden Jahres).
- Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler. Die erforderlichen Kosten für eine Monatsfahrkarte werden berücksichtigt, wenn die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges aufgrund der Entfernung in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann (i.d.R. ab 3 km Schulweg) und die Kosten nicht schon von Dritten (bspw. nach dem Hess. Schulgesetz) übernommen werden.

- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler. Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereinen) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Eine hochwertige Lernförderung kann im Landkreis Kassel durch zertifizierte Bildungsinstitute sichergestellt werden, die einer entsprechenden Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung beigetreten sind.
- Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10,- € pro Monat. Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann z.B. eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten).

Für sämtliche Leistungsarten sind eigenständige Anträge für jedes Kind der Familie erforderlich. Lediglich die Schulbedarfsleistungen werden für Leistungsbezieher nach den SGB II und XII automatisch gewährt.

Probleme bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes bereitet vor allem die Tatsache, dass sämtliche Leistungen, mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderungskosten, nach den gesetzlichen Vorgaben nicht direkt an die Familien, sondern ausschließlich an die Leistungserbringer gezahlt werden dürfen. Eine Stigmatisierung für die betroffenen Kinder und ein erhöhter Verwaltungsaufwand sind hierdurch kaum zu vermeiden.

Dennoch sind wir bemüht, den Verwaltungsaufwand auch in dem vor allem für die Städte und Gemeinden des Landkreises relevanten Bereich der Mittagsverpflegung in Kindergärten möglichst gering zu halten. Daher haben wir uns entgegen den noch auf der Bürgermeisterdienstversammlung vom 16.03.2011 gegebenen Informationen dafür entschieden, uns bei der Bewilligung dieser Leistung weitgehend an der bisherigen Praxis des Kreisjugendamtes anzulehnen. Wir werden auch zukünftig neben einer taggenauen Spitzabrechnung weiterhin die von vielen Kindertagesstätten angebotenen monatlichen Pauschalpreise anerkennen und je nach Abrechnungsmodus der Einrichtung die Kosten im Voraus oder im Nachhinein übernehmen. In diesen Fällen erfolgt, wie bereits bisher durch das Jugendamt praktiziert, die Anrechnung eines Eigenanteils in Höhe von 21,- € Euro pro Monat und eine Überweisung des Restbetrages an die Einrichtung. Unabdingbar für eine Bewilligung der Leistungen ist jedoch die Vorlage einer Bestätigung der Kindertagesstätte durch die Antragsteller, die dem Antragsformular als Anlage D beigefügt ist. Familien, für die bisher Kostenzuschüsse für die Mittagsverpflegung durch das Jugendamt übernommen wurden,

haben von uns bereits entsprechende Informationen und ein Antragsformular mit Anlagen erhalten.

Ich hoffe, wir konnten Ihnen hiermit zumindest einen kurzen Einstieg in die sehr komplexe Materie ermöglichen, die uns voraussichtlich noch eine Weile in Atem halten wird. Für weitere Fragen steht Ihnen neben Frau Hartmann auch der Leiter des Sozialamtes, Herr Roßberg, unter der Durchwahl 0561/1003-1427 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete